

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Gültig ab 01.01.2023



1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Preistabelle		
Benutzungsdauer < 2.500 h		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	17,66	4,93
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	19,07	5,46
Niederspannung	20,71	6,19

Preistabelle		
Benutzungsdauer ≥ 2.500 h		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	108,86	1,28
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	117,48	1,52
Niederspannung	127,49	1,92

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus den gesetzlichen Umlagen, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV und Konzessionsabgabe.

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer, z. Z. in Höhe von 19 %.

Abrechnung nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, an deren Netz der jeweilige Letztverbraucher angeschlossen ist, neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an.

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	217,72	1,28
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	234,96	1,52
Niederspannung	254,98	1,92

Der Monatsleistungspreis entspricht ca. 2/12 des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden > 2.500 h/a und wird im Monat taggenau berechnet.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus den gesetzlichen Umlagen, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV und Konzessionsabgabe.

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer, z. Z. in Höhe von 19 %.

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

ENA Energienetze Apolda GmbH

Heidenberg 52, 99510 Apolda

Tel.: 03644 5028-9900, Fax: 03644 5028-9901

Netznutzung@en-apolda.de

Gültig ab 01.01.2023

2. Netzentgelte für Speicher

Individuelle Netzentgelte - § 19 Absatz 4 StromNEV

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt, wobei der Netzbetreiber die Gleichzeitigkeitsfunktion des oberen Benutzungsdauerbereichs nach Anlage 4 anwendet und den Jahresleistungspreis auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Der Anteil nach Satz 2 ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach Absatz 2 Satz 1 darf das individuelle Netzentgelt für Letztverbraucher nach Satz 1 nicht weniger als 20 Prozent des nach Satz 2 ermittelten Jahresleistungspreises betragen.

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Benutzungsstunden der jeweiligen Netzebene verrechnet.

Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Preistabelle	
Einspeisenetz	Leistungspreis in €/kW*a
Mittelspannung	108,86
Umspannung in Niederspannung	117,48
Niederspannung	127,49

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten von 50Hertz Transmission GmbH und weiteren vorgelagerten Netzbetreibern.

Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus den gesetzlichen Umlagen, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV und Konzessionsabgabe.

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer, z. Z. in Höhe von 19 %.

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

ENA Energienetze Apolda GmbH

Heidenberg 52, 99510 Apolda

Tel.: 03644 5028-9900, Fax: 03644 5028-9901

Netznutzung@en-apolda.de

Gültig ab 01.01.2023

3. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf der Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalen Netzentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedenen Lastprofile verwendet.

Preistabelle		
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Nettopreis	60,00	6,40
Bruttopreis	71,40	7,62

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus den gesetzlichen Umlagen, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV und Konzessionsabgabe.

Die Nettopreise gelten zuzüglich Umsatzsteuer, z. Z. in Höhe von 19 %.

4. Netzentgelte für unterbrechbare und steuerbare Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netznutzungsentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Für die ENA Energienetze Apolda GmbH kommt ein vereinfachtes Lastprofilverfahren ohne einwirkende Temperaturanpassung zur Anwendung.

Pauschalierte Netznutzungsentgelte:

Preistabelle		
	Netto in ct/kWh	Brutto in ct/kWh
Arbeitspreis steuerbare Speicherheizung	3,50	4,17
Arbeitspreis steuerbare Wärmepumpe	3,50	4,17
Arbeitspreis steuerbare Elektromobilität	3,50	4,17
Arbeitspreis steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	3,50	4,17

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Es gelten die "Technischen Bedingungen für unterbrechbare und steuerbare Entnahmestellen ohne 1/4-stündliche Leistungsmessung" der ENA Energienetze Apolda GmbH, welche unter www.en-apolda.de veröffentlicht sind.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus den gesetzlichen Umlagen, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV und Konzessionsabgabe.

Die Nettopreise gelten zuzüglich Umsatzsteuer, z. Z. in Höhe von 19 %.

Gültig ab 01.01.2023

5. Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung**5.1 Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung**

	Preis je Zählstelle in €/Jahr netto
	Messstellenbetrieb
Mittelspannung <u>inkl.</u> Wandler	653,48
Mittelspannung <u>ohne</u> Wandler	268,48
Wandler Mittelspannung	385,00

	Preis je Zählstelle in €/Jahr netto
	Messstellenbetrieb
Niederspannung <u>inkl.</u> Wandler	300,00
Niederspannung <u>ohne</u> Wandler	268,48
Wandler Niederspannung	31,52

Die aufgeführten Messpreise basieren auf einer monatlichen Ablesung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung bei fernausgelesenen Zählern, also standardmäßig für 12 Vorgänge/Jahr. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tage.

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer, z. Z. in Höhe von 19 %.

5.2. Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangzählung

	Preise netto
	Messstellenbetrieb inkl. Messung in €/Jahr
Eintarifzähler ohne Wandler und TK-Komponente	6,00
Zweitarifzähler ohne Wandler und TK-Komponente	10,00
Prepaymentzähler	43,94
Pauschalanlage	-
Wandlersatz	31,52
Tarifschaltgerät	12,01
Funkrundsteuerempfänger	54,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang pro Jahr verrechnet.

Jede zusätzliche Messung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen davon sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel, Ein- und Auszug, etc.

Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tage.

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer, z. Z. in Höhe von 19 %.

Definition Messstellenbetrieb gem. § 17 Abs. 7 StromNEV:

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- und Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle der Netz- und Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.

Gültig ab 01.01.2023

6. vermiedene Netzentgelte

Entsprechend des § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25. Juli 2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- und Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vergütet wird oder nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind. Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu berücksichtigen.

Das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NeMoG) vom 17. Juli 2017 verpflichtet Verteilnetzbetreiber nach § 120 Abs. 7 EnWG fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zu veröffentlichen. Dabei basieren die fiktiven Entgelte für dezentrale Einspeisung auf dem gekürzten und bereinigten Kostenniveau 2016.

Auf Basis des veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 unseres vorgelagerten Netzbetreibers haben wir nach den Vorgaben des NeMoG die fiktiven Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen ab 01.01.2018 als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung in unserem Netzgebiet, Stand 31.12.2016.

Die vermiedenen Netzentgelte ergeben sich daher wie folgt:

Preistabelle Entgelte der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene		
Einspeisenetz- bzw. Umspannebene der ENA Energienetze Apolda GmbH	Leistungspreis in E/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Niederspannung	80,64	0,93
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	78,17	0,66
Mittelspannung	91,74	0,06

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer, z. Z. in Höhe von 19 %.

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Dabei gelten als Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung alle Anlagen, die Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie produzieren.

Gültig ab 01.01.2023

7. Entgelte für Reserve-Netzkapazität für den Ausfall von Erzeugungsanlagen

Zur Absicherung des Ausfalls von Erzeugungsanlagen kann für den Ausfallzeitraum Reserve-Netzkapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Diese Reserve-Netzkapazität kann maximal bis zur Höhe der Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich. Die Bestellung der Leistung für die Reserve-Netzkapazität für ein Kalenderjahr hat bis zum 01. Oktober des Vorjahres zu erfolgen.

Preistabelle	Reservenetzkapazität		
	bis 200 h/a €/kW	bis 400 h/a €/kW	bis 600 h/a €/kW
Entnahme			
Mittelspannung	55,18	66,22	77,26
Umspannung mittel- in Niederspannung	62,72	75,27	87,81
Niederspannung	73,96	88,75	103,54

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer, z. Z. in Höhe von 19 %.

8. Schwachlastregelung

Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten. Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisspreizung größer ist, als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 (2) Nr. 1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 (2) Nr. 1a).

Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z. B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüferattest) zu erbringen. Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.

Die Schwachlastregelung ist gültig ab dem 01.01.2010 und beträgt täglich 8 Stunden in Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Sie wird vom Netzbetreiber festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

9. Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Tarifkunden, bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
Tarifkunden NT-Zeit im Schwachlasttarif	0,61 ct/kWh
Sonderkunden gem. KAV	0,11 ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer, z. Z. in Höhe von 19 %.

**Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedene Netzentgelte
nach § 18 Abs. 2 StromNEV**



Die für den jeweiligen Verteilernetzbetreiber nach § 120 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geltenden Obergrenzen sind je Netz- und Umspannebene den nach Abs. 5 ermittelten Obergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung dieser Absenkungen ebenfalls neu zu ermitteln. Nachgelagerte Verteilernetzbetreiber berücksichtigen dabei ebenfalls die Obergrenzen nach Satz 1 eines vorgelagerten Verteilernetzbetreibers. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, ihre jeweiligen nach Satz 1 ermittelten Netzentgelte je Netz- und Umspannebene gemeinsam mit ihren Netzentgelten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zu kennzeichnen und für die Kalkulation der vermiedenen gewälzten Kosten heranzuziehen. Die Preise dieses fiktiven und bereinigten Preisblattes sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzuzurechnen ist. Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden diese fiktiven Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Preistabelle		
Benutzungsdauer < 2.500 h		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	12,24	3,30
Umspannung Mittelspannung/Niederspann	13,80	3,60
Niederspannung	16,85	3,82

Preistabelle		
Benutzungsdauer ≥ 2.500 h		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	78,17	0,66
Umspannung Mittelspannung/Niederspann	80,64	0,93
Niederspannung	73,28	1,56

Information zu den Stromnetz-Umlagen 2023 (Stand 15.12.2022)

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2023

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Nach Angabe der Übertragungsnetzbetreiber beträgt die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ab dem 01. Januar 2023 wie folgt:

Letztverbraucher Gruppe A':	0,417 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe B':	0,050 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe C':	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG für 2023

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2023 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft

und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2021 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich nach Information des Übertragungsnetzbetreibers ab dem 01.01.2023 eine Offshore-Netzumlage in Höhe von 0,591 ct/kWh auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.

Offshore-Umlage	0,591 ct/kWh
-----------------	--------------

Die genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Gemäß § 27 KWKG wird die Offshore-Netzumlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 EEG direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2023

Entsprechend § 20 Abs. 2 AbLaV trat die Verordnung am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft. In 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben. Der Vortrag aus der Jahresabrechnung 2021 und des Rumpfbjahres 2022 wird entsprechend der Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach den Regelungen der ARegV netzentgeltmindernd bei den Übertragungsnetzbetreibern eingebracht.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

KWKG-Umlage ab 01.01.2023

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Die aufgeführten KWKG-Umlagen werden nach Angabe des Übertragungsnetzbetreibers im Jahr 2023 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	bis 1 GWh -in Ct/kWh-	über 1 GWh -in Ct/kWh-
Stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG*	0,357	0,030**
Kuppelgasanlagen (Liste 1 Anlage 4 EEG)	0,357	0,05355***
Stromspeicher- Zwischenspeichermengen	0,357	0,000
Schienenbahnen – mehr als 1 GWh	0,357	0,040
Schienenbahnen – stromkostenintensiv	0,357	0,030
Sonstige Letztverbraucher	0,357	0,357

- * Diese Umlage wird gem. § 27 KWKG nicht von ENA Energienetze Apolda GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.
- ** prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach § 64 EEG aber mindestens 0,03 Ct/kWh.
- *** Gem. § 27a KWKG 2017 Begrenzung auf 15 % der regulären KWKG-Umlage.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Die Auflistung sämtlicher Umlagen dient zur Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Mehr-/Minderungen Strom

Gemäß Mitteilung Nr. 46 zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLi Gas vom 22.01.2016 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) definiert, dass ab 01. April 2016 die Ermittlung und Abrechnung von Mehr- und Minderungen so zu erfolgen haben, wie von den Verbänden BDEW, VKU, GEODE, AFM+E und bne im Papier „Prozesse zur Ermittlung der Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ vom 14. Oktober 2014 und den zugehörigen Anlagen beschrieben.

Die Ermittlung der Mehr- und Minderungenpreise für Strom erfolgt gemäß der Darstellung in der Anlage 1 zur Prozessbeschreibung der Verbände. In der durch den BDEW veröffentlichten csv-Datei sind für jeden Anwendungsmonat die Preise angegeben. Zusätzlich steht eine Excel-Datei bereit, in der die Berechnung anhand der Arbeitswerte und Kosten nachvollzogen werden kann.

Die Werte finden Sie auf der Seite des BDEW

[Klicken Sie hier, um die aktuelle Seite aufzurufen.](#)

Sollte zuvor genannte Verlinkung nicht funktionieren, können Sie die Informationen auch manuell aufrufen. Gehen Sie dazu auf www.bdew.de .

Sonderleistungen

Preistabelle		
	€/netto	€/brutto
Trennung eines Netzkunden vom Netz	40,95	48,73
Wiederanschluss eines Netzkunden	40,95	48,73
Mahnkosten	2,60	2,60
Vorsprache ohne Sperrung	25,56	30,42
Erfolgloser Sperrversuch/ Zutrittsverweigerung	25,56	30,42
Zusätzliche Ablesung vor Ort auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten	36,00	42,84
Austausch der Zähleinrichtung	nach Aufwand	

Die Nettopreise gelten zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, zurzeit 19 %.

Preise - ab 01.01.2021

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda
Telefon 03644 5028 9900, Fax 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

Technische Bedingungen für unterbrechbare und steuerbare Entnahmestellen ohne ¼-stündliche Leistungsmessung

(Stand vom 01.01.2022)

Die ENA Energienetze Apolda GmbH bietet für elektrische Raumheizung, elektrische Warmwasserversorgung, Lüftung und Klimatisierung separate Netzentgelte für unterbrechbare und steuerbare Entnahmestellen ohne ¼-stündliche Leistungsmessung gemäß Preisblatt an.

Anwendungsbereiche:

- Wärmepumpenanlagen
- Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen (z. B. Nacht- bzw. Fußboden-Speicherheizung)
- Direktheizungsanlagen (z. B. Heizungsdurchlauferhitzer, Marmorheizungen, Konvektoren)
- Warmwasserspeicher zur elektrischen Trinkwarmwasserbereitung
- steuerbares Aufladen von Elektrofahrzeugen
- Elektrische Durchlauferhitzer zur Brauch- und Trinkwarmwasserbereitung dürfen **nicht** über Stromzähler für unterbrechbare Entnahmestellen angeschlossen werden

Randbedingungen:

- Alle Geräte, die über unterbrechbare oder steuerbare Entnahmestellen betrieben werden, sind fest anzuschließen
- Von der Sperrzeit ausgenommen sind Stromkreise und Betriebsmittel geringer Leistung, die zur Funktion der unterbrechbaren Anlage/der Geräte erforderlich sind, jedoch aus Sicherheitsgründen am gleichen Hauptstromkreis angeschlossen sein müssen (z. B. Steuerungs- und Überwachungsstromkreise der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, Lüfter, Umwälzpumpen, Ventile u. dgl.)

Lastprofile und Sperrzeiten:

- Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2021 werden mit einer getrennten Zählung (Drehstrom-Zweitarifzähler) ausgestattet, d. h. der Verbrauch der Anlagen wird separat vom sonstigen Verbrauch erfasst
- Niedertarifzeit (NT): 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- Hochtarifzeit (HT): übrige Zeit
- Sperrzeiten für die in unterbrechbare Entnahmestellen betriebenen Anlagen:
 - Wärmespeicherheizung ohne Tagesnachladung:
06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - Wärmespeicherheizung mit Tagesnachladung:
06.00 Uhr bis 14.30 Uhr
16.30 Uhr bis 22.00 Uhr
 - Wärmepumpen und Direktheizung:
08.00 Uhr bis 09.00 Uhr
10.30 Uhr bis 12.30 Uhr
17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Es erfolgt eine automatische Sommer-/Winterzeit-Umstellung
- Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2022 werden mit einer getrennten Zählung (Drehstrom-Eintarifzähler) ausgestattet, d. h. der Verbrauch der Anlagen wird separat vom sonstigen Verbrauch erfasst

Steuerbare Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung ab dem 01.01.2022:

Die oben genannten Sperrzeiten und die entsprechenden Lastprofile 80A, 82A, WPA und WDA kommen nur noch für bestehende Verträge zur Anwendung. Für Verträge ab dem 01.01.2022 werden steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG im Bedarfsfall durch den Netzbetreiber für eine zusammenhängende Zeitdauer von maximal 2 Stunden in ihrer Bezugsleistung gesteuert. Die Steuerung kann ggf. auf 0 kW erfolgen. Nach einer durchgeführten Steuerung ist zwischen 06.00 und 22.00 Uhr für eine Zeitdauer von mindestens 4 Stunden ein ungehinderter Leistungsbezug möglich. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist ein ungehinderter Leistungsbezug möglich.

In steuerbare Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung ab dem 01.01.2022 werden Eintarifzähler eingebaut. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen zur **Wärmeversorgung** findet bei Neuverträgen ausschließlich das Profil WS Anwendung. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen zur **Ladung von Elektromobilen** kommt das Lastprofil EMS zur Anwendung. An Messlokationen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur **Wärmeversorgung sowie zur Ladung von Elektromobilen** kommt das Profil EWS zur Anwendung. Die Dateien werden für den Zeitraum ab 01.01.2024 im CSV-Format bereitgestellt. Übergangsweise findet für den Zeitraum bis zum 31.12.2023 für die vorgenannten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen das Profil WPA Anwendung.

Alle Geräte, die über steuerbare Entnahmestellen betrieben werden, sind fest anzuschließen.

Wichtiger Hinweis für die Errichter von elektrischen Heizungsanlagen:

Bei der Dimensionierung einer elektrischen Heizungsanlage ist zu beachten, dass die Sperrzeiten durch geeignete Maßnahmen (Wärmespeicher) überbrückt werden!

Artikel-ID	Spannungsebene	Produkt	Positionsbeschreibung	Nettopreis	
Jahresleistung					
1-01-5					
1-01-5-001	MS Mittelspannung	Jahresleistungspreis MS < 2500 h/a	Jahresleistung Mittelspannung Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a Leistungspreis	0,06081967 €/kW*Tag	
1-01-5-002	MS Mittelspannung	Jahresarbeitspreis MS < 2500 h/a	Jahresleistung Mittelspannung Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a Arbeitspreis	0,0683 €/kWh	
1-01-5-003	MS Mittelspannung	Jahresleistungspreis MS > 2500 h/a	Jahresleistung Mittelspannung Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a Leistungspreis	0,43420765 €/kW*Tag	
1-01-5-004	MS Mittelspannung	Jahresarbeitspreis MS > 2500 h/a	Jahresleistung Mittelspannung Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a Arbeitspreis	0,0136 €/kWh	
1-01-6					
1-01-6-001	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Jahresleistungspreis MS/NS < 2500 h/a	Jahresleistung Umspannung Mittel-/Niederspannung Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a Leistungspreis	0,06603825 €/kW*Tag	
1-01-6-002	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Jahresarbeitspreis MS/NS < 2500 h/a	Jahresleistung Umspannung Mittel-/Niederspannung Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a Arbeitspreis	0,0692 €/kWh	
1-01-6-003	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Jahresleistungspreis MS/NS > 2500 h/a	Jahresleistung Umspannung Mittel-/Niederspannung Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a Leistungspreis	0,40743169 €/kW*Tag	
1-01-6-004	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Jahresarbeitspreis MS/NS > 2500 h/a	Jahresleistung Umspannung Mittel-/Niederspannung Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a Arbeitspreis	0,0192 €/kWh	
1-01-6-005	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Jahresleistung Pauschale Reduzierung Modul 1 MS/NS	Jahresleistungspreisystem Umspannung Mittel-/Niederspannung Pauschale Reduzierung nach Modul 1 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der	-0,37617486 €/Tag	
1-01-7					
1-01-7-001	NS Niederspannung	Jahresleistungspreis NS < 2500 h/a	Jahresleistung Niederspannung Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a Leistungspreis	0,0710929 €/kW*Tag	
1-01-7-002	NS Niederspannung	Jahresarbeitspreis NS < 2500 h/a	Jahresleistung Niederspannung Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a Arbeitspreis	0,0726 €/kWh	
1-01-7-003	NS Niederspannung	Jahresleistungspreis NS > 2500 h/a	Jahresleistung Niederspannung Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a Leistungspreis	0,3886612 €/kW*Tag	
1-01-7-004	NS Niederspannung	Jahresarbeitspreis NS > 2500 h/a	Jahresleistung Niederspannung Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a Arbeitspreis	0,0261 €/kWh	
1-01-8					
1-01-8-001	NS Niederspannung	Jahresleistungspreis NS < 2500 h/a - \$14a EnWG RLM	Jahresleistung Niederspannung Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a - \$14a EnWG - Entgelt für RLM-Kunden Leistungspreis	0,0710929 €/kW*Tag	
1-01-8-002	NS Niederspannung	Jahresarbeitspreis NS < 2500 h/a - \$14a EnWG RLM	Jahresleistung Niederspannung Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a - \$14a EnWG - Entgelt für RLM-Kunden Arbeitspreis	0,0726 €/kWh	
1-01-8-003	NS Niederspannung	Jahresleistungspreis NS > 2500 h/a - \$14a EnWG RLM	Jahresleistung Niederspannung Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a - \$14a EnWG - Entgelt für RLM-Kunden Leistungspreis	0,3886612 €/kW*Tag	
1-01-8-004	NS Niederspannung	Jahresarbeitspreis NS > 2500 h/a - \$14a EnWG RLM	Jahresleistung Niederspannung Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a - \$14a EnWG - Entgelt für RLM-Kunden Arbeitspreis	0,0261 €/kWh	
1-01-9-001	NS Niederspannung	Jahresleistungspreis NS - Pauschale Reduzierung nach § 14a EnWG gem. 8	Jahresleistung Niederspannung zur pauschalen Reduzierung nach Modul 1 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung v-	-0,37617486 €/Tag	
Grund-/Arbeitspreis					
1-02-0-001		Grundpreis Standard	Grundpreis der Kategorie Standard/sonstiger Verbrauch	0,19125683 €/Tag	
1-02-0-002		Arbeitspreis Standard und \$14a EnWG nach BK6-22-300 und BK8-22/01C	Arbeitspreis der Kategorie Standard/sonstiger Verbrauch und \$14a EnWG nach BK6-22-300 und BK8-22/01A	0,0769 €/kWh	
1-02-0-003		Arbeitspreis SPH	Arbeitspreis der Kategorie steuerbare Speicherheizung	0,0421 €/kWh	
1-02-0-004		Arbeitspreis WP	Arbeitspreis der Kategorie steuerbare Wärmepumpe	0,0421 €/kWh	
1-02-0-005		Arbeitspreis öffentliche Straßenbeleuchtung	Arbeitspreis der Kategorie öffentlicher Straßenbeleuchtung	0,0692 €/kWh	
1-02-0-006		Arbeitspreis Elektromobilität	Arbeitspreis der Kategorie steuerbare Elektromobilität	0,0421 €/kWh	
1-02-0-007		Arbeitspreis Verbrauchseinrichtung § 14a EnWG	Arbeitspreis der Kategorie steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	0,0421 €/kWh	
1-02-0-008		Grundpreis SPH	Grundpreis der Kategorie steuerbare Speicherheizung	0,19125683 €/Tag	
1-02-0-009		Grundpreis WP	Grundpreis der Kategorie steuerbare Wärmepumpe	0,19125683 €/Tag	
1-02-0-010		Grundpreis Elektromobilität	Grundpreis der Kategorie steuerbare Elektromobilität	0,19125683 €/Tag	
1-02-0-012		Arbeitspreis WP erweitert	Arbeitspreis der Kategorie steuerbare Wärmepumpe, erweiterte Steuerbarkeit	0,0769 €/kWh	
1-02-0-013		Arbeitspreis Elektromobilität erweitert	Arbeitspreis der Kategorie steuerbare Elektromobilität, erweiterte Steuerbarkeit	0,0769 €/kWh	
1-02-0-014		Grundpreis Verbrauchseinrichtung §14a EnWG	Grundpreis der Kategorie steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, ohne genauer spezifizierte Artikel-ID	0,19125683 €/Tag	
1-02-0-015		Grundpreis Pauschale Reduzierung nach Modul 1 \$14a EnWG	Grundpreis/ Arbeitspreisystem Pauschale Reduzierung nach Modul 1 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von s-	-0,37617486 €/Tag	
1-02-0-016		Arbeitspreis Modul 2	Grundpreis/ Arbeitspreisystem Marklokation nach Modul 2 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerba	0,0308 €/kWh	
Monatsleistung					
1-03-5					
1-03-5-001	MS Mittelspannung	Monatsleistungspreis MS 28 Tage	Monatsleistung Mittelspannung für Monate mit 28 Tagen Leistungspreis	0,8684153 €/kW*Tag	
1-03-5-002	MS Mittelspannung	Monatsleistungspreis MS 29 Tage	Monatsleistung Mittelspannung für Monate mit 29 Tagen Leistungspreis	0,8684153 €/kW*Tag	
1-03-5-003	MS Mittelspannung	Monatsleistungspreis MS 30 Tage	Monatsleistung Mittelspannung für Monate mit 30 Tagen Leistungspreis	0,8684153 €/kW*Tag	
1-03-5-004	MS Mittelspannung	Monatsleistungspreis MS 31 Tage	Monatsleistung Mittelspannung für Monate mit 31 Tagen Leistungspreis	0,8684153 €/kW*Tag	
1-03-5-005	MS Mittelspannung	Monatsarbeitspreis MS	Monatsleistung Mittelspannung Arbeitspreis	0,0136 €/kWh	
1-03-6					
1-03-6-001	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Monatsleistungspreis MS/NS 28 Tage	Monatsleistung Umspannung Mittel-/Niederspannung für Monate mit 28 Tagen Leistungspreis	0,81486339 €/kW*Tag	
1-03-6-002	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Monatsleistungspreis MS/NS 29 Tage	Monatsleistung Umspannung Mittel-/Niederspannung für Monate mit 29 Tagen Leistungspreis	0,81486339 €/kW*Tag	
1-03-6-003	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Monatsleistungspreis MS/NS 30 Tage	Monatsleistung Umspannung Mittel-/Niederspannung für Monate mit 30 Tagen Leistungspreis	0,81486339 €/kW*Tag	
1-03-6-004	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Monatsleistungspreis MS/NS 31 Tage	Monatsleistung Umspannung Mittel-/Niederspannung für Monate mit 31 Tagen Leistungspreis	0,81486339 €/kW*Tag	
1-03-6-005	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Monatsarbeitspreis MS/NS	Monatsleistung Umspannung Mittel-/Niederspannung Arbeitspreis	0,0192 €/kWh	
1-03-7					
1-03-7-001	NS Niederspannung	Monatsleistungspreis NS 28 Tage	Monatsleistung Niederspannung für Monate mit 28 Tagen Leistungspreis	0,7773224 €/kW*Tag	
1-03-7-002	NS Niederspannung	Monatsleistungspreis NS 29 Tage	Monatsleistung Niederspannung für Monate mit 29 Tagen Leistungspreis	0,7773224 €/kW*Tag	
1-03-7-003	NS Niederspannung	Monatsleistungspreis NS 30 Tage	Monatsleistung Niederspannung für Monate mit 30 Tagen Leistungspreis	0,7773224 €/kW*Tag	
1-03-7-004	NS Niederspannung	Monatsleistungspreis NS 31 Tage	Monatsleistung Niederspannung für Monate mit 31 Tagen Leistungspreis	0,7773224 €/kW*Tag	
1-03-7-005	NS Niederspannung	Monatsarbeitspreis NS	Monatsleistung Niederspannung Arbeitspreis	0,0261 €/kWh	
1-03-8					
1-03-8-001	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Monatsleistungspreis Pauschale Reduzierung Modul 1 MS/NS 28 Tage	Monatsleistungspreisystem Umspannung Mittel-/Niederspannung Pauschale Reduzierung nach Modul 1, für Monate mit 29 Tagen	-0,37617486 €/Tag	ab 01.04.2024
1-03-8-002	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Monatsleistungspreis Pauschale Reduzierung Modul 1 MS/NS 29 Tage	Monatsleistungspreisystem Umspannung Mittel-/Niederspannung Pauschale Reduzierung nach Modul 1, für Monate mit 30 Tagen	-0,37617486 €/Tag	ab 01.04.2024
1-03-8-003	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Monatsleistungspreis Pauschale Reduzierung Modul 1 MS/NS 30 Tage	Monatsleistungspreisystem Umspannung Mittel-/Niederspannung Pauschale Reduzierung nach Modul 1, für Monate mit 31 Tagen	-0,37617486 €/Tag	ab 01.04.2024
1-03-8-004	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Monatsleistungspreis Pauschale Reduzierung Modul 1MS/NS 31 Tage	Monatsleistungspreisystem Umspannung Mittel-/Niederspannung Pauschale Reduzierung nach Modul 1, für Monate mit 28 Tagen	-0,37617486 €/Tag	ab 01.04.2024
1-03-9					
1-03-9-001	NS Niederspannung	Monatsleistungspreis Pauschale Reduzierung Modul 1 NS 28 Tage	Monatsleistungspreisystem Niederspannung Pauschale Reduzierung nach Modul 1, für Monate mit 28 Tagen	-0,37617486 €/Tag	ab 01.04.2024
1-03-9-002	NS Niederspannung	Monatsleistungspreis Pauschale Reduzierung Modul 1 NS 29 Tage	Monatsleistungspreisystem Niederspannung Pauschale Reduzierung nach Modul 1, für Monate mit 29 Tagen	-0,37617486 €/Tag	ab 01.04.2024
1-03-9-003	NS Niederspannung	Monatsleistungspreis Pauschale Reduzierung Modul 1 NS 30 Tage	Monatsleistungspreisystem Niederspannung Pauschale Reduzierung nach Modul 1, für Monate mit 30 Tagen	-0,37617486 €/Tag	ab 01.04.2024
1-03-9-004	NS Niederspannung	Monatsleistungspreis Pauschale Reduzierung Modul 1 NS 31 Tage	Monatsleistungspreisystem Niederspannung Pauschale Reduzierung nach Modul 1, für Monate mit 31 Tagen	-0,37617486 €/Tag	ab 01.04.2024
Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV					
1-04-5-001	MS Mittelspannung	Stromspeicher Leistungspreis MS	Stromspeicher Mittelspannung Leistungspreis	0,43420765 €/kW*Tag	
1-04-6-001	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Stromspeicher Leistungspreis MS/NS	Stromspeicher Umspannung Mittel-/Niederspannung Leistungspreis	0,40743169 €/kW*Tag	
1-04-7-001	NS Niederspannung	Stromspeicher Leistungspreis NS	Stromspeicher Niederspannung Leistungspreis	0,3886612 €/kW*Tag	
Netzreservekapazität					
1-05-5					
1-05-5-001	MS Mittelspannung	Netzreserve MS <= 200 h/a	Netzreservekapazität Mittelspannung bis 200 h/a	0,19008197 €/kW*Tag	
1-05-5-002	MS Mittelspannung	Netzreserve MS > 200 h/a und <= 400 h/a	Netzreservekapazität Mittelspannung über 200 h/a bis 400 h/a	0,22811475 €/kW*Tag	
1-05-5-003	MS Mittelspannung	Netzreserve MS > 400 h/a und <= 600 h/a	Netzreservekapazität Mittelspannung über 400 h/a bis 600 h/a	0,26612022 €/kW*Tag	
1-05-6					
1-05-6-001	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Netzreserve MS/NS <= 200 h/a	Netzreservekapazität Umspannung Mittel-/Niederspannung bis 200 h/a	0,21276776 €/kW*Tag	
1-05-6-002	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Netzreserve MS/NS > 200 h/a und <= 400 h/a	Netzreservekapazität Umspannung Mittel-/Niederspannung über 200 h/a bis 400 h/a	0,26071038 €/kW*Tag	
1-05-6-003	MS/NS Mittelspannung mit Umspannung	Netzreserve MS/NS > 400 h/a und <= 600 h/a	Netzreservekapazität Umspannung Mittel-/Niederspannung über 400 h/a bis 600 h/a	0,30415301 €/kW*Tag	
1-05-7					
1-05-7-001	NS Niederspannung	Netzreserve NS <= 200 h/a	Netzreservekapazität Niederspannung bis 200 h/a	0,25385246 €/kW*Tag	

1-05-7-002	NS Niederspannung	Netzreserve NS > 200 h/a und <= 400 h/a	Netzreservekazität Niederspannung über 200 h/a bis 400 h/a	0,30461749 €/kW*Tag
1-05-7-003	NS Niederspannung	Netzreserve NS > 400 h/a und <= 600 h/a	Netzreservekazität Niederspannung über 400 h/a bis 600 h/a	0,35540984 €/kW*Tag
Messstellenbetrieb bei kME				
1-06-0-038		MSB - manuelle vor Ort Ablesung	Messstellenbetrieb bei kME - manuelle vor Ort Ablesung	36,00 €/Fall
1-06-5-001	MS Mittelspannung	MSB MS kME mit Lastgang	Messstellenbetrieb bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung - Mittelspannung	0,7345082 €/Tag
1-06-5-002	MS Mittelspannung	MSB MS Wandlersatz	Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME - Mittelspannung	1,05191257 €/Tag
1-06-7-001	NS Niederspannung	MSB NS kME mit Lastgang	Messstellenbetrieb bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung - Niederspannung	0,7345082 €/Tag
1-06-7-002	NS Niederspannung	MSB NS Wandlersatz	Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME - Niederspannung	0,08612022 €/Tag
1-06-7-003	NS Niederspannung	MSB NS Schaltgerät/Rundsteuerempfänger	Messstellenbetrieb bei kME Schaltgerät/Rundsteuerempfänger - Niederspannung	0,03281421 €/Tag
1-06-7-004	NS Niederspannung	MSB NS ERZ ET - jährlich	Messstellenbetrieb bei kME Einrichtungszähler Eintarif - jährliche Ablesung	0,01844262 €/Tag
1-06-7-005	NS Niederspannung	MSB NS ERZ DT - jährlich	Messstellenbetrieb bei kME Einrichtungszähler Zweitarif - jährliche Ablesung	0,02868852 €/Tag
1-06-7-006	NS Niederspannung	MSB NS ZRZ ET - jährlich	Messstellenbetrieb bei kME Zweirichtungszähler Eintarif - jährliche Ablesung	0,01844262 €/Tag
1-06-7-007	NS Niederspannung	MSB NS ZRZ DT - jährlich	Messstellenbetrieb bei kME Zweirichtungszähler Zweitarif - jährliche Ablesung	0,02868852 €/Tag
1-06-7-009	NS Niederspannung	MSB NS Prepayment - jährlich	Messstellenbetrieb bei kME Prepaymentzähler - jährliche Ablesung	0,12005464 €/Tag
Konzessionsabgabe				
1-08-1-001		KA Tarifkunden Schwachlast (TS)	Höchstbetrag der Konzessionsabgabe für Entnahme von Marktlokationen von Tarifkunden in Schwachlastzeiten gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV	→ €/kWh
1-08-3-001		KA Sondervertragskunden (SA)	Höchstbetrag der Konzessionsabgabe für Entnahme von Marktlokationen von Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 KAV	→ €/kWh
1-08-4-001		KA Tarifkunden (TA) bis 25.000	Höchstbetrag der Konzessionsabgabe für Entnahme von Marktlokationen von Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV bis 25.000 Einwohner	→ €/kWh
Gesetzliche Abgaben				
1-10-1				
1-10-1-001		KWK-Aufschlag	Aufschläge aufgrund des KWKG für nicht privilegierte Letztverbraucher	→ €/kWh
1-10-1-002		KWK-Aufschlag befreit	Für Marktlokationen deren (Teil-)Menge von dem Aufschlag des § 26 KWKG befreit ist	→ €/kWh
1-10-1-003		KWK-Aufschlag - 100 % Privilegierung nach EnFG des Aufschlags aufgrund	100 % Privilegierung nach EnFG des Aufschlags aufgrund des § 26 KWKG	→ €/kWh
1-10-1-004		KWK-Aufschlag - 80 % Privilegierung nach EnFG des Aufschlags aufgrund	< 80 % Privilegierung nach EnFG des Aufschlags aufgrund des § 26 KWKG	→ €/kWh
1-10-2				
1-10-2-001		Offshore-Haftungsumlage	Aufschläge aufgrund der Offshore-Haftungsumlage für nicht privilegierte Letztverbraucher	→ €/kWh
1-10-2-002		Offshore-Netzumlage befreit	Für Marktlokationen deren (Teil-)Menge von dem Aufschlag der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG befreit ist	→ €/kWh
1-10-2-003		Offshore-Haftungsumlage - 100 % Privilegierung nach EnFG des Aufschlag	100 % Privilegierung nach EnFG des Aufschlags aufgrund der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG	→ €/kWh
1-10-2-004		Offshore-Haftungsumlage - 80 % Privilegierung nach EnFG des Aufschlags	80 % Privilegierung nach EnFG des Aufschlags aufgrund der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG	→ €/kWh
1-10-4				
1-10-4-001		§ 19 StromNEV Letztverbrauchergruppe A	Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 StromNEV Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh)	→ €/kWh
1-10-4-002		§ 19 StromNEV Letztverbrauchergruppe B	Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 StromNEV Letztverbrauchergruppe B (über 1.000.000 kWh)	→ €/kWh
1-10-4-003		§ 19 StromNEV Letztverbrauchergruppe C	Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 StromNEV Letztverbrauchergruppe C (energieintensive Unternehmen)	→ €/kWh
1-10-4-004		§ 19 StromNEV befreit	Für Marktlokationen deren (Teil-)Menge von dem Aufschlag der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV befreit ist	→ €/kWh
1-10-5				
1-10-5-001		KWK-Aufschlag Schienenbahnen Letztverbrauchergruppe A	Aufschläge aufgrund des KWKG Schienenbahnen, Letztverbrauchergruppe A	→ €/kWh
1-10-5-002		KWK-Aufschlag Schienenbahnen Letztverbrauchergruppe B	Aufschläge aufgrund des KWKG Schienenbahnen, Letztverbrauchergruppe B	→ €/kWh
1-10-5-003		KWK-Aufschlag Schienenbahnen Letztverbrauchergruppe C	Aufschläge aufgrund des KWKG Schienenbahnen, Letztverbrauchergruppe C	→ €/kWh
1-10-6				
1-10-6-001		Offshore-Haftungsumlage Schienenbahnen Letztverbrauchergruppe A	Aufschläge aufgrund der Offshore-Haftungsumlage Schienenbahnen, Letztverbrauchergruppe A	→ €/kWh
1-10-6-002		Offshore-Haftungsumlage Schienenbahnen Letztverbrauchergruppe B	Aufschläge aufgrund der Offshore-Haftungsumlage Schienenbahnen, Letztverbrauchergruppe B	→ €/kWh
1-10-6-003		Offshore-Haftungsumlage Schienenbahnen Letztverbrauchergruppe C	Aufschläge aufgrund der Offshore-Haftungsumlage Schienenbahnen, Letztverbrauchergruppe C	→ €/kWh
1-10-7				
1-10-7-001		KWK-Aufschlag Verstromung Kuppelgase	Aufschläge aufgrund des § 26 KWKG für Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen	→ €/kWh
1-10-7-002		KWK-Aufschlag Verstromung Kuppelgase, begrenzt	Aufschläge aufgrund des § 27a KWKG für Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen, die eine begrenzte Umlage zahlen	→ €/kWh
1-10-8				
1-10-8-001		Offshore-Netzumlage Verstromung Kuppelgase	Aufschläge aufgrund der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG für Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen	→ €/kWh
1-10-8-002		Offshore-Netzumlage Verstromung Kuppelgase, begrenzt	Aufschläge aufgrund der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG für Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen, die nach § 27a KWKG eine begrenzte Umlage zahlen	→ €/kWh
1-10-9				
1-10-9-001		KWK-Aufschlag Stromspeicher	Aufschläge aufgrund des § 26 KWKG für Stromspeicher	→ €/kWh
1-10-9-002		KWK-Aufschlag Stromspeicher, befreit	Aufschläge aufgrund des § 27b KWKG für Stromspeicher, deren Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanisc	→ €/kWh
1-11-1				
1-11-1-001		Offshore-Netzumlage Stromspeicher	Aufschläge aufgrund der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG für Stromspeicher	→ €/kWh
1-11-1-002		Offshore-Netzumlage Stromspeicher, befreit	Aufschläge aufgrund der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG für Stromspeicher nach § 27b KWKG, deren Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in	→ €/kWh